

wenn er doch wieder das Ämterrecht ganz unter den beherrschenden Gesichtspunkt des Benefizienrechts stellt, um nicht zu sagen: im Benefizienrecht aufgehoben läßt (281 ff.). — Beim Weiheskrutinium (265) fehlt der Hinweis auf das durch Instr. S. Congr. Sacr. 1930 eingeführte Verfahren. — Ein *realer* Pfarrzwang (334) in dem vom Verf. umschriebenen Sinn besteht nicht; schlagendes Gegenbeispiel ist c 849, § 1; ebenso kann der Pfarrer keinem mit Jurisdiktion ausgestatteten Priester das Beichtthören in seinem Pfarrbezirk (wohl in seiner Pfarrkirche!) untersagen. — Die einfachen Gelübde in den religiösen Genossenschaften sind im allgemeinen nicht einseitig, sondern ebenso zweiseitig (richtiger: wechselseitig) bindend wie die *professio solemnis* (338; richtig 347: „und umgekehrt“!). — Etwas unbefriedigend sind die Ausführungen über das Stiftungswesen. Im geschichtlichen Teil ist die Rede von Treuhandstiftungen und rechtsfähigen Stiftungen (139), ohne daß man über das Verhältnis beider Begriffe Klarheit gewänne; im systematischen Teil werden, wie üblich, selbständige Stiftungen und unselbständige oder Zustiftungen unterschieden (404/5), letztere eindeutig im Sinne der *pia fundatio* des c 1544, erstere unscharf gleichgesetzt einmal mit *causae piae*, dann wieder mit dem viel engeren Begriff der langnamigen *instituta* der cc 1489 ff. — Die Wendung „*ex eius iurisdictione subducta*“ in c 1519, § 1 bezieht sich nicht auf „*exemte Religiösen*“ (408); sie greift weit über die Exemption im technischen Wortsinn hinaus; vgl. die an verlorener Stelle stehende und so leicht übersehene Bestimmung des c 618, § 2, 1°. — Eine *ipso-facto*-Absetzung (458) gibt es nicht; vgl. c 2320: „*deponendus*“. — Offenbar um der Kürze willen sind nicht selten Unterscheidungen und Einschränkungen weggelassen zum Schaden der Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Der systematische Teil ist eben wirklich nur ein Grundriß, kein Lehrbuch.

Der Druckfehlerteufel hat nicht nur die griechischen Zitate (15, 53) böß verunstaltet und gleich zweimal c 682 in 182 verwandelt (256), sondern sich rechten Schabernack geleistet: den Einzug der Piemontesen in die Ewige Stadt vom 20. September auf den 20. Oktober verlegt (220) und gar einen König Philipp den Schönen von Spanien (474) erfunden. O. v. Nell-Breuning S. J.

Zumkeller, A., *Dionysius de Montina, ein neuentdeckter Augustinertheologe des Spätmittelalters* (Cassiacum 9). 8° (88 S.) Würzburg 1948, Augustinus-Verlag. DM 5.50.

Der ohne Jahr (1511) in Paris erschienene Druck der Sentenzenvorlesungen des Dionysius Cisterciensis ist nicht ganz unbekannt geblieben. In neuerer Zeit benutzte ihn Ch. Thurot in seinem Werke *L'organisation de l'enseignement dans l'Université de Paris, Paris 1850*, um die Methode der *Principia in Sententias* darzulegen. Später wurde er einige Male im Vorbeigehen erwähnt wegen der sehr zahlreichen Verweise auf andere zum Teil unbekannte scholastische Lehrer, ohne daß jedoch eine eindringende Untersuchung gemacht wurde. Der Autor, ein Dionysius aus dem Zisterzienserorden, schien wegen der ausdrücklichen Zuteilung des Druckes, der auf einer Hs beruhte, gesichert. Z. hat als erster den Kommentar näher untersucht. Er kommt zu folgenden Ergebnissen: Der Kommentar ist eine zum guten Teil wörtliche Abkürzung der Sentenzenerklärung des Zisterziensers Konrad von Ebrach; zu dem ursprünglichen Text wurden aber später noch ganze Abschnitte aus Konrad hinzugefügt. Zweitens: der Verfasser ist ein Dionysius aus dem Augustinerorden, der 1371/72, nicht 1369/70, wie ich angenommen hatte, über die Sentenzen las. Dieser Dionysius kann kein anderer sein als der fast unbekannte Augustiner Dionysius de Montina, der 1375 *magister regens* war. Dionysius steht, wie sich aus den verhältnismäßig geringen Proben eines mehr selbständigen Lehrens ergibt, in der augustiniisch-eklektischen Richtung des späteren 14. Jahrh., mit der sich kritisch-skeptische Neigungen verbinden. — Es scheint demnach, daß man den neuen Augustinertheologen ungestraft beiseite legen könnte. Dem ist jedoch nicht so. Die Arbeit Z.s war keineswegs umsonst. Einmal ist D. bei seiner großen Abhängigkeit von dem nicht gedruckten Konrad von Ebrach ein gutes Hilfsmittel für das System dieses Zisterziensers. Zweitens können wir an ihm den Verlauf der *Principia* studieren, wie es in

größerm Umfang zuerst Ehrle bei dem wenig späteren Peter von Candia getan hat. Endlich bietet er in den sehr zahlreichen Verweisen auf andere vorhergehende und gleichzeitige Lehrer ein vorzügliches Mittel zur Bestimmung der Lehrer und Lehrrichtungen jener Zeit. Ehrle hatte sich ein leider nicht veröffentlichtes, genaues Verzeichnis sämtlicher Lehrer und Schriften angefertigt, die in dem umfangreichen Sentenzenkommentar des Augustiners Johann von Basel genannt werden. Etwas Ähnliches hatte ich vor 30 Jahren für den ersten Dekan der Theologischen Fakultät Köln, Johann von Waes, und den etwas späteren Vorillon getan, bin aber ebenfalls über anderen Arbeiten nicht zur Veröffentlichung gekommen. Die Kommentare des späteren Mittelalters müßten einmal systematisch unter diesem Gesichtspunkt durchforscht werden. — Einzelne Bemerkungen und Ergänzungen. In Cod. VII C. 25 der Nationalbibliothek Neapel l. 1 fol. 1r-24v, l. 2 fol. 25r-50v, l. 3, fol. 51v-58v fehlen die Principia und der Prolog Konrads; ebenso in Cod. 3070 der Nationalbibl. Paris, ll. 1-4, die Principia. Daß Konrad in Paris die Sentenzen las und dort Magister wurde, ergibt sich eindeutig aus der Determinatio „in aula“, d. h. in aula episcopi Parisiensis. Der Beweis Z. aus den zwei Baccalarii ordinis praedicatorum ist nicht ganz schlüssig, da einer „actu legens“ genannt wird. Zur Erklärung der gewiß auffälligen Abhängigkeit des Dionysius von Konrad — heute würde man ihn einen Plagiator nennen — läßt sich wohl Folgendes anführen: Die von Ehrle und Z. genannten Prager Statuten über das pronuntiare der Baccalarii in artibus setzen voraus, daß ziemlich allgemein, wenigstens in den artes die Baccalarii nach den Heften anderer lasen. Für Paris und die Theologische Fakultät aus der gleichen Zeit haben wir Heinrich von Oyta, dessen Abbreviatio Wodeham wohl eher in die Zeit gehört, da er in Paris als Baccalarius die Sentenzen las, und Johann von Waes, der im ersten Buch Alphons von Toledo, dann Bonaventura und Durandus folgte, aus späterer Zeit Almainus, der Holcot, Biel und Scotus zugrunde legte. Zu der S. 51 mitgeteilten Protestatio des Baccalarius kann ich sagen, daß sie nicht die einzig erhaltene ist. Jene des Johann von Waes aus dem Jahre 1376 stimmt wörtlich mit jener des Dionys überein. Es war also eine vorgeschriebene und festgelegte Formel. Dagegen ist die Protestatio Vorillons, der etwa 50 Jahre später seine Principia hielt, bei völliger sachlicher Übereinstimmung im Wortlaut mehrfach verschieden. Zum Schluß fügt V., der seiner Zunge nicht ganz zu trauen schien, hinzu: *Supplicans humillime eorum exercitatis ingeniis, quod si tantam reverentiam non habeam in ore, qualem decet tantos viros, ut mihi indulgere dignentur, quia in corde semper habere intendo.* Endlich sei bemerkt, daß es nicht nur Principia, sondern auch einen Epilog zu den Sentenzen gab, wie wir ihn z. B. bei Holcot und Vorillon finden.

Fr. Pelster S. J.